

## Preisblatt Strom der Stadtwerke Springe GmbH

Entnahmestellen mit Lastgangmessung	Preise gültig ab dem 01.01.2023			
<b>Netzentgelt Jahresleistungspreissystem*</b>	Jahresbenutzungsdauer bis 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	Euro / (kW · a)	Cent / kWh	Euro / (kW · a)	Cent / kWh
■ Entnahme aus Umspannung (110/20 kV)	6,13	3,91	97,42	0,26
■ Entnahme aus Mittelspannung (20 kV)	30,76	4,51	135,80	0,31
■ Entnahme aus Umspannung (20/0,4 kV)	30,17	5,58	162,18	0,30
■ Entnahme aus Niederspannung (0,4 kV)	35,26	6,22	184,19	0,27
<b>Netzentgelt Monatsleistungspreissystem*</b>				
	Leistungspreis	Arbeitspreis		
	Euro/(kW·Monat)	Cent / kWh		
■ Entnahme aus Umspannung (110/20 kV)	16,24	0,26		
■ Entnahme aus Mittelspannung (20 kV)	22,63	0,31		
■ Entnahme aus Umspannung (20/0,4 kV)	27,03	0,30		
■ Entnahme aus Niederspannung (0,4 kV)	30,70	0,27		
<b>Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung</b>				
	Euro / Jahr			
■ Messung in Mittelspannung	209,68			
ggf. zuzüglich Wandlerersatz Mittelspannung	281,11			
■ Messung in Niederspannung	101,65			
ggf. zuzüglich Wandlerersatz Niederspannung	19,13			
■ Messung in allen Spannungsebenen				
Telekommunikationseinrichtung	10,73			
<p>Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung als auch die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG, die die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten beinhaltet. Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen siehe Preisblatt "Standard- und Zusatzleistungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) / Standardleistungen gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz" welches auf der Internetseite <a href="http://www.Stadtwerke-Springe.de">www.Stadtwerke-Springe.de</a> einzusehen ist.</p>				
<b>Entgelte für Blindstrommehrbedarf</b>				
	Cent / kVarh			
■ Bezug induktiver Blindarbeit $\cos \varphi < 0,9$	-			
<p>Gemäß Beschluss BK6-20-160 der Bundesnetzagentur wird für aus dem Netz bezogenen Blindstrom die Berechnung eines Entgeltes gegenüber Netznutzern ausgesetzt. Die im Netzanschlussvertrag vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindstrom sind unverändert jederzeit einzuhalten</p>				
<b>Kompensationsaufschlag bei Abweichung der Netzanschlussebene von der Ebene der Messung</b>				
■ Entnahme in Mittelspannung, Messung in Niederspannung	1,00%	<b>Mengenaufschlag auf Arbeit und Leistung</b>		

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer.

## Preisblatt Strom der Stadtwerke Springe GmbH

Entnahmestellen ohne Lastgangmessung	Preise gültig ab dem 01.01.2023		
<b>Netzentgelt*</b>	<b>Grundpreis</b>	<b>Arbeitspreis</b>	<b>Arbeitspreis NT**</b>
	Euro / a	Cent / kWh	Cent / kWh
■ Entnahme aus Niederspannung	41,60	8,70	3,90
<p>** Niedertarif-Arbeitspreis für Schwachlast (Nachtspeicherheizung, Wärmepumpen etc.) im Niederspannungsnetz. Die Schwachlastzeit liegt grundsätzlich zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. Die vorgenannte Schwachlastzeit gilt für mitteleuropäische Zeit (MEZ). Besteht eine gesetzlich geregelte Sommerzeit (MESZ), werden die Schaltuhren nicht umgestellt. Bei Entnahmestellen mit Zweitarifzählung, die nachweislich mit Energie für Schwachlast von Ihrem Lieferanten versorgt werden, kommt innerhalb der o.g. Schwachlastzeiten der NT-Arbeitspreis zur Anwendung.</p>			
<b>Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung</b>			
	Euro / a		
■ Eintarifzähler	9,22		
■ Zweitarifzähler inkl. Tarifsteuerung	14,05		
■ Smart Meter Standard, Verbrauchsdarstellung im Zählerdisplay	9,22		
<p>Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung als auch die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG, die die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten beinhaltet. Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen siehe Preisblatt "Standard- und Zusatzleistungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) / Standardleistungen gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz" welches auf der Internetseite <a href="http://www.stadtwerke-springe.de">www.stadtwerke-springe.de</a> einzusehen ist.</p>			
<b>Entgelte für Datenübertragungseinrichtungen</b>			
	Euro / a		
■ Bereitstellung eines Funkmodems zur Datenfernübertragung	10,73		
<b>Preis für Mehr- und Mindermengen</b>			
<p>Der einheitliche Preis für Jahresmehr-/mindermengen wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise ermittelt und basiert auf den regelmäßigen Preisveröffentlichungen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW). Der Preis ist auf den Internetseiten des BDEW einsehbar und über einen Link auf der Internetseite der Stadtwerke Springe GmbH (<a href="http://www.stadtwerke-springe.de">www.stadtwerke-springe.de</a>) erreichbar.</p>			
Weitere Preisbestandteile	Preise gültig ab dem 01.01.2023		
<b>Konzessionsabgabe</b>			
Nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV) werden folgende Konzessionsabgaben erhoben:			
	Cent / kWh		
■ Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (Tarifkunden)	1,59		
■ Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (Schwachlasttarif)	0,61		
■ Konzessionsabgabe Sondervertragskunden (Entnahmen durch Sondervertrag sowie aufgrund $\geq 2 \times 30 \text{ kW}$ und 30.000 kWh/a)	0,11		
<b>Gesetzliche Umlagen</b>			
Zusätzlich zu den vorgenannten Entgelten gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:			
■ KWK-G-Umlage			
■ Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV			
■ Offshore-Netzumlage nach §17 f EnWG			
■ Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV			
<p>Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber die sie unter <a href="http://www.netztransparenz.de">http://www.netztransparenz.de</a> erreichen.</p>			

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer.